

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Stephansposching
- Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung –
(GSzKiTaS)
vom 14.05.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stephansposching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 - 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die weiteren Gebühren i.S. von § 6 Abs. 4 werden mit der ersten monatlichen Benutzungsgebühr im Betreuungsjahr fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten der Einrichtung bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeitkategorie	Kindergartengruppe (3 – 6jährige K.)	Krippengruppe (< 3jährige K.)
> 3 - 4 Std.	45,-- €	65,-- €
> 4 - 5 Std.	50,-- €	72,-- €
> 5 - 6 Std.	55,-- €	79,-- €
> 6 – 7 Std.	60,-- €	86,-- €
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 15,-- € ermäßigt.
- (3) Neben der monatlichen Benutzungsgebühr ist ein monatliches Spielgeld von 3,-- € zu entrichten.
- (4) Es werden folgende weitere Gebühren erhoben:
 1. Jährliche Gebühr für Getränke 25,-- €
 2. Jährliche Gebühr für Geburtstagsfeier 3,-- €
 3. Jährliche Gebühr für Portfoliomappe 5,-- €.Die jährliche Gebühr für Getränke verringert sich bei einer Anmeldung des Kindes während des Betreuungsjahres anteilmäßig.

§ 7 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorschriften des SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Gebührentlastung

- (1) Im letzten Jahr in der Kindertageseinrichtung, welches der Vollzeitschulpflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach den Bestimmungen des BayEUG unterbricht die Gebührentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Jahres in der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.